

Stellungnahme des BApK zur Reform des § 64 StGB

Der BApK begrüßt die Initiative der CDU/CSU Bundestagsfraktion, den Maßregelvollzug nach § 64 StGB mit einem Gesetzesentwurf neu fassen zu wollen. Der Maßregelvollzug sollte deutlicher medizinisch/therapeutisch profiliert werden. Die Zielgruppe sollte auf vorhandene Behandlungsbereitschaft und angestrebten Therapieerfolg hin bezogen sein. Zugleich sollten die Justizvollzugsanstalten (JVAs) Insassen mit Suchterkrankungen Behandlung und Therapie ermöglichen können.

Bereits seit geraumer Zeit fordert die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) aus psychiatrischer Sicht eine solche Neuregelung bei der Unterbringung von straffälligen Menschen mit Substanzkonsumstörung. Behandlungsbereitschaft und Selbstbestimmungsfähigkeit der Patienten im Maßregelvollzug haben nach unserem Verständnis einen gesundheitspolitischen Fokus. Ordnungsrechtliche Überlegungen können aus Sicht der Angehörigen nicht wirklich im Zentrum stehen. Der Maßregelvollzug gehört rechtssystematisch zur Medizin, Behandlung und Therapie stehen im Vordergrund (DGPPN 24.02.2021: Neuregelung des § 64 StGB aus psychiatrischer Sicht – Positionspapier einer Task-Force der DGPPN).

Aus der Sicht der Angehörigen entspricht dies einem modernen Verständnis einer sich als psychosozial verstehenden Psychiatrie. Die Zielgruppe im Maßregelvollzug nach § 64 StGB auf der Diagnose gemäß Internationaler statistischer Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD) bzw. Diagnostischem und Statistischem Manual Psychischer Störungen (DSM) zu basieren, entspricht der überwiegend inklusiven Haltung in der Gesellschaft. Die Bewertung der Substanzmittelabhängigkeit bzw. der Substanzkonsumstörung sollte medizinischer Expertise überlassen sein. Der doch eher subjektiv einschlägige bzw. umgangssprachliche Begriff „Hang zu“ sollte aufgegeben werden. Zugleich sollte man die Überschrift des § 64 StGB „Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“ aufgeben und künftig von „Unterbringung zur Behandlung in einer forensischen Klinik für Abhängigkeitserkrankungen“ sprechen.

Der BApK unterstützt daher auch die Änderung in § 67 Abs. 5 StGB. Die Straferlassung sollte erst zum Zweidrittelzeitpunkt möglich sein. Dabei sollte die Unterbringung im Maßregelvollzug stets der Behandlung und Resozialisierung dienen und nicht der Strafabbüßung.

Die positive Motivation zur Behandlung der Suchterkrankung und eine präzise fachlich zu bestimmende Aussicht auf den Behandlungserfolg der Therapie sind dabei die Schlüsselindikatoren.

Der BApK unterstreicht dabei ausdrücklich die Notwendigkeit für Straftäter mit Substanzkonsum, die sich nicht für eine therapeutische Behandlung im Maßregelvollzug eignen, aber durchaus motiviert sind ihre Suchterkrankung zu überwinden, differenzierte Behandlungsangebote in den JVAs zu schaffen.

Angehörige von Straftätern mit Suchterkrankungen sollten dabei grundständig und systematisch in den Behandlungsprozess sowohl im Maßregelvollzug als auch in der JVA eingebunden werden.